

892 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**16. 10. 1973****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom YXXXXXXXXXX betreffend die Veräußerung bundeseigener Anteile an der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bundeseigene Anteile am Stammkapital

der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, im Nennwert von S 3,000.000,— um einen Preis von S 4,650.000,— zu verkaufen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen**Zu § 1:**

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, ist Alleingeschäftsführerin der Kärntner Heimstätte, gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt. Das Stammkapital von S 4,000.000,— setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem ursprünglichen Stammkapital von S 1,000.000,—, das als ehemaliges Reichseigentum auf Grund des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, auf die Republik Österreich übergegangen ist,
- aus einem Nominale von S 3,000.000,—, welcher Betrag vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund eines Kapitalerhöhungsbeschlusses einbezahlt wurde, um die seinerzeit bestandene Unterfinanzierung zu beheben.

Die vorgesehene Veräußerung des aus dem ehemaligen Reichseigentum stammenden Anteiles läßt es zweckmäßig erscheinen, auch das restliche Nominale von S 3,000.000,— zu veräußern. Diese Veräußerung erfordert gemäß Art. X Abs. 3 lit. b des Bundesfinanzgesetzes 1973 eine gesetzliche Ermächtigung.

Der Verkaufspreis für das gesamte Nominale beträgt auf Grund eines eingeholten Schätzungsberichts S 6,200.000,—. Daraus ergibt sich für das zu § 1 genannte Nominale von S 3,000.000,— der anteilige Verkaufspreis von S 4,650.000,—. Als Käufer tritt das Land Kärnten auf, das sich vorbehält, für 10% des Nominales einen Käufer namhaft zu machen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält lediglich die Vollzugsklausel.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ausschließlich eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand, sodaß er gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.

Abschließend wird bemerkt, daß die im vorletzten Absatz der vorstehenden Ausführungen zu § 1 angeführte, unter einem vorgesehene Veräußerung des aus dem ehemaligen Deutschen Reichseigentum stammenden Anteiles von 1 Million Schilling um einen Verkaufspreis von S 1,550.000,— unter Einhaltung der Formvorschriften des 1. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 (§ 47 Abs. 1 bis 3) erfolgt.